

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der FernUniversität in Hagen

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der FernUniversität in Hagen,
beschlossen auf der SP-Sitzung am 03.09.2016

§ 1 Sitzungsteilnahme

(1) Folgende Personen sind zu den Sitzungen des Studierendenparlaments einzuladen:

1. die ordentlichen Mitglieder des Studierendenparlaments,
2. von jeder Liste zusätzlich halb so viele Ersatzmitglieder, wie dem SP ordentliche Mitglieder derselben Liste angehören,
3. die studentischen Mitglieder des Senats,
4. die studentischen Mitglieder der Fakultätsräte
5. die studentischen Mitglieder des Frauenbeirats,
6. die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
7. die Vorsitze der Ausschüsse nach § 11 der Satzung,
8. die Vorsitze der Arbeitsgruppen nach § 11a der Satzung,
9. die Antragsteller*innen von Arbeitsteams nach § 13 dieser Geschäftsordnung,
10. die Sprecher*innen der Fachschaftsräte,
11. die Vertreter*innen der Akademiestudierenden, Studiengangszweithörenden, Jungstudierenden, Kooperationstudierenden und Weiterbildungsstudierenden nach § 1 Abs. 2 der Satzung, die vom Studierendenparlament gewählt wurden,
12. das studentische Mitglied des Rektorates,
13. studentische Vorsitzende der Qualitätsverbesserungskommission,
14. die studentische Vertreter*in der Belange studentischer Hilfskräfte
15. studentische Senatsbeauftragte für Studierende mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung

16. die studentische Gleichstellungsbeauftragte der FernUniversität in Hagen
17. die Geschäftsführung der BHS
 - (2) An die Stelle eines zurückgetretenen Mitgliedes des Studierendenparlaments tritt das nächstplatzierte Ersatzmitglied der jeweiligen Wahlliste.
 - (3) Für die zeitweise Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds gilt Abs. 2 entsprechend. Die Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes und die Vertretung sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments anzuzeigen.
 - (4) Erscheint ein auf der Liste höher platziertes Mitglied erst nach Feststellung der Beschlussfähigkeit, so geht das Stimmrecht der/des Vertreter*in auf das verspätet erschienene Mitglied über.
 - (5) Der Vorsitz des Studierendenparlaments kann Mitglieder der Hochschule, insbesondere aus der Hochschulverwaltung und dem Rektorat, sowie weitere sachkundige Gäste, insbesondere den Vorsitz des Beirats der Bildungsherberge, zu Sitzungen des Studierendenparlaments einladen.

§ 2 Einberufung

- (1) Sitzungsteilnehmer*innen werden mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den Vorsitz unter Angabe des Tagungsortes eingeladen. In begründeten Notfällen kann die Einberufungsfrist unterschritten werden. Der Tagungsort soll barrierefrei erreichbar sein, insbesondere ist auf die Belange von Rollstuhlfahrer*innen und mobilitätseingeschränkten Studierendenvertreter*innen Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail, im Ausnahmefall auch in per Post.
- (3) Das Studierendenparlament tagt öffentlich. Die Einladungen mit Anlagen (sofern öffentlich) werden auf der Homepage der Studierendenschaft, www.fernstudis.de, veröffentlicht. Auf der Facebook-Seite des AStA wird eine entsprechende Veranstaltung erstellt.
- (4) Sondersitzungen des Studierendenparlaments müssen zum frühestmöglichen Termin einberufen werden, wenn dies mit Begehren und Begründung in Textform beantragt wird von:
 1. mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Studierendenparlaments,
 2. dem Allgemeinen Studierendenausschuss oder
 3. einem Ausschuss.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung des Studierendenparlaments in Textform bei dem Vorsitz zu stellen und müssen den zu fassenden Beschluss mit Begründung enthalten. Der Vorsitz hat die Sitzungsunterlagen 10 Tage vor der jeweiligen Sitzung den Teilnehmer*innen nach § 1 Abs. 1 per E-Mail zuzusenden.
- (2) Antragsberechtigt sind neben den ordentlichen SP-Mitgliedern:
 1. der Allgemeine Studierendenausschuss,
 2. die Ausschüsse,
 3. die Arbeitsgruppen,
 4. die Arbeitsteams,
 5. die Fachschaftsräte
 6. die studentischen Fakultätsräte und
 7. die Vertreter*innen der Akademiestudierenden, Studiengangszweithörenden, Jungstudierenden, Kooperationstudierenden und Weiterbildungsstudierenden nach § 1 Abs. 2 der Satzung, die vom Studierendenparlament gewählt wurden.
- (3) Initiativanträge sind nur möglich, wenn Thema und Inhalt eilbedürftig sind. Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Vorsitz des Studierendenparlaments.
- (4) Zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Anträge gestellt werden.
- (5) Auf der konstituierenden Sitzung sind ergänzend zu behandeln:
 1. Wahl des SP-Vorsitzes
 2. Wahl des AStA entsprechend § 13 Abs. 2 der Satzung
 3. Wahl des Haushaltsausschusses, ggf. weiterer Ausschüsse.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament entscheidet gem. § 54 der Satzung durch Beschlüsse.
- (2) Die Beschlussunfähigkeit des Studierendenparlaments wird auf Antrag durch den SP-Vorsitz festgestellt.
- (3) Stellt der Vorsitz die Beschlussunfähigkeit fest, so ist die Beratung auf die nächste Sitzung zu vertagen oder eine neue Sitzung gemäß § 2 einzuberufen.

§ 5 Beratung

- (1) Der Vorsitz erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Der Vorsitz kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderung erteilen (direkte Gegenrede).
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen die Redeliste, jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang. Im Übrigen gilt § 6.
- (4) Antragsteller*innen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände oder den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ vorzubringen.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 1. Feststellung der Beschlussunfähigkeit
 2. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen eines Formfehlers
 3. Beanstandung wegen Abweichung von der Tagesordnung
 4. Ende der Sitzung
 5. Unterbrechung der Sitzung
 6. Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung
 7. Zulassung oder Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. der Hochschulöffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen
 8. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 9. Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung
 10. Nichtbefassung mit einer Sache
 11. Überweisung einer Sache
 12. Schluss der Debatte
 13. Schluss der Redeliste

14. Beschränkung der Redezeit jedoch nicht unter drei Minuten
15. Aufnahme von nicht redeberechtigten Gästen in die Redeliste.
- (3) Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort abzustimmen.
- (4) Ein Geschäftsordnungsantrag gilt ferner als angenommen, sofern keine formelle Gegenrede erhoben wird.
- (5) Die höchstzulässige Redezeit zur Geschäftsordnung beträgt für einen Redner bzw. eine Rednerin 3 Minuten.
- (6) Die namentliche oder geheime Abstimmung über GO-Anträge ist unzulässig.

§ 7 Berichterstattung

- (1) Die nach §1 einzuladenden studentischen Mitglieder der Gremien und Organe berichten dem Studierendenparlament aus ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die Berichte des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Ausschüsse, der Arbeitsgruppen und Arbeitsteams des Studierendenparlaments werden in Textform mit den Sitzungsunterlagen versendet.
- (3) Über die Berichte findet unmittelbar im Anschluss eine kurze Aussprache mit der Möglichkeit für Anfragen statt.
- (4) An die Berichtenden können Fragen gestellt werden, deren Beantwortung auf den elektronischen Weg oder die nächste Sitzung verschoben werden kann.

§ 8 Protokoll

- (1) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Studierendenparlaments sind Protokolle anzufertigen.
- (2) Protokolle können im Umlaufverfahren beschlossen werden. Dazu werden die Protokollentwürfe per Mail an den Einladungskreis nach § 1 dieser Geschäftsordnung versendet. Die Frist zur Einreichung von Änderungsanträgen beträgt 14 Tage. Die Protokolle werden barrierefrei auf der Homepage eingestellt.
- (3) Nach Genehmigung durch das Studierendenparlament sind Protokolle auf der Homepage der Studierendenschaft zu veröffentlichen und den Sitzungsteilnehmer*innen per E-Mail zuzuleiten.
- (4) Änderungen zum Protokollentwurf sind in Textform einzureichen.

- (5) Protokollerklärungen sind in Textform erst zum Schluss des betreffenden Tagesordnungspunktes zulässig. Sie müssen der oder dem Vorsitzenden spätestens eine Woche nach der Sitzung vorliegen.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Das Studierendenparlament stimmt gem. § 54 der Satzung im unmittelbaren Anschluss an die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes über den betreffenden Antrag ab.
- (2) Anträgen auf geheime oder namentliche Abstimmung, die von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden, ist stattzugeben. Anträge auf geheime Abstimmung gehen Anträgen auf namentliche Abstimmung vor. Im Übrigen gilt § 6.

§ 10 Verfahren bei Satzungsänderungen

- (1) Neufassung und Änderungen der Satzungen und Ordnungen der verfassten Studierendenschaft werden grundsätzlich nach einer Lesung beschlossen.
- (2) Sie sind in einer zweiten Lesung zu beraten, wenn mindestens fünf Mitglieder des Studierendenparlaments dies beantragen. Sie können an einen Ausschuss überwiesen werden. Dazu kann ein Ausschuss oder eine SP-Arbeitsgruppe unmittelbar eingerichtet werden.

§ 11 Umlaufverfahren

- (1) Ist die Einberufung des Studierendenparlaments nicht möglich oder nicht verhältnismäßig, so kann ein Beschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die Eilbedürftigkeit ist im Antrag zu begründen.
- (2) Ein Umlaufbeschluss erlangt Gültigkeit, wenn sich mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Studierendenparlaments am Beschlussverfahren beteiligen und eine Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Umlaufverfahren dem Antrag zustimmt. Der SP-Vorsitz stellt das Zustandekommen und das Ergebnis des Umlaufbeschlusses fest und gibt dieses den SP-Mitgliedern bekannt.
- (3) Die Durchführung von Wahlen, die Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Fachschaftsrahmenordnung sowie der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments im Umlaufverfahren sind nicht statthaft.

§ 12 Dringlichkeitsbeschluss

- (1) Bedarf eine Angelegenheit keinen Aufschub durch Beschlussfassung im Sinne von § 7 oder § 8, so kann die oder der SP-Vorsitzende bzw. ihr oder sein Vertreter mit einer oder einem Angehörigen einer anderen Wahlliste einen Dringlichkeitsbeschluss fassen.

- (2) Ein Dringlichkeitsbeschluss ist in der nachfolgenden SP-Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das SP kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 13 Zusammenarbeit der SP-Mitglieder

Neben den in der Satzung geregelten Arbeitsmöglichkeiten in Form von Ausschüssen und Arbeitsgruppen können SP-Mitglieder und deren auf der Wahlliste gelisteten Ersatzmitglieder bei dem SP-Vorsitz beantragen, sich zur Bearbeitung eines bestimmten Themas treffen zu können. An diesen Treffen sollen nicht mehr als 5 Mitglieder/Ersatzmitglieder des SP teilnehmen. Das Thema ist im Antrag zu benennen. Das Thema ist als TOP für die auf das Treffen folgende SP-Sitzung zu beantragen. Die Hochschulöffentlichkeit wird durch die Beratung im SP hergestellt. Das SP entscheidet über die weitere Arbeit an dem Thema. Die Treffen sollen in Hagen stattfinden, es sei denn, ein anderer Ort ist kostengünstiger. Dies ist zu erläutern. An gemeinsamen Texten und Anträgen soll verstärkt in Form von Etherpads gearbeitet werden.

§ 14 Anfragen

- (1) Mit Anfragen in Textform kann vom Allgemeinen Studierendenausschuss Auskunft über bestimmte gekennzeichnete Bereiche verlangt werden.
- (2) Anfragen sind in Textform und mit einer kurzen Begründung dem Vorsitz des Studierendenparlaments einzureichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten.
- (3) Der Vorsitz des Studierendenparlaments fordert den Allgemeinen Studierendenausschuss auf, die Anfrage innerhalb eines Monats in Textform gegenüber dem SP-Vorsitz zu beantworten. Die Frist kann im Einvernehmen mit dem oder der Anfragenden verlängert werden.
- (4) Alternativ kann der oder die Anfragende eine Aussprache in der folgenden Sitzung des Studierendenparlaments verlangen.

§ 15 Wahlverfahren

- (1) Jede Kandidat*in soll vor der Wahl erklären, dass die Wahl angenommen wird.
- (2) Anwesende Kandidat*innen werden unmittelbar nach der Wahl gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Anwesende Kandidat*innen erklären unmittelbar nach der Wahl die Annahme. In Abwesenheit Gewählten ist unverzüglich nach der Sitzung die Wahl durch den SP-Vorsitz per Email mitzuteilen. Erklären sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung die Ablehnung, so ist die Wahl angenommen. Die Annahme der Wahl kann nicht an Bedingungen geknüpft werden.
- (3) Absatz 2 gilt sinngemäß für die nachrückenden Mitglieder.

§ 16 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Ausschüsse des Studierendenparlaments werden durch den SP-Vorsitz konstituiert.
- (2) Der SP-Vorsitz hat Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht bei Sitzungen der Ausschüsse und Kassenprüfer*innen.
- (3) Ausschüsse können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese werden mit ihrer Genehmigung durch das Studierendenparlament wirksam.
- (4) Die Ausführungen in den §§ 2-12, 14, 16-18 gelten entsprechend für Ausschüsse, soweit diese sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.
- (5) Die Ausschüsse tagen öffentlich. Der Vorsitz eines Ausschusses kann sachkundige Gäste zu den Sitzungen einladen.

§ 17 Verletzung der Geschäftsordnung

- (1) Der SP-Vorsitz kann Redner*innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Anwesende, die die Geschäftsordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen oder Rednern nicht behandelt werden.
- (2) Mitglieder des SP, die nach zwei Ordnungsrufen weitere Verletzungen der Geschäftsordnung begehen, können von dem Vorsitz des SP bis zum Ende der Sitzung von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Das so entfernte Mitglied kann durch ein Ersatzmitglied vertreten werden.

§ 18 Nichtöffentlichkeit

- (1) Das Studierendenparlament beschließt mit einfacher Mehrheit über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte.
- (2) An nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten nehmen die abstimmungsberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments und die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 anwesenden Ersatzmitglieder, sowie die AStA-Referenten und AStA-Referentinnen teil.
- (3) Das Studierendenparlament beschließt mit einfacher Mehrheit über die Zulassung von beratenden Gästen zu einzelnen nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können nur vom Personenkreis gemäß § 3 Abs. 2 gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung des Studierendenparlaments in Textform bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments eingegangen sein.

- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (3) Im Streitfall über geregelte Geschäftsordnungsfragen entscheidet der SP-Vorsitz.
- (4) Regelungslücken, die diese Geschäftsordnung lässt, sind durch Beschluss des Studierendenparlaments zu schließen.
- (5) Diese Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der FernUniversität in Hagen tritt am 03.09.2016 in Kraft.